

## Gemeinsames Merkblatt - Lehrkräfte - Krankheitsreserve

### Grundlegendes:

Das Staatliche Schulamt (SSA) muss auf Anweisung des Kultusministeriums (KM) einen bestimmten Prozentsatz aller im Bereich des Schulamtes zur Verfügung stehenden Deputatsstunden als Lehrkräfte - Krankheitsreserve (KV) für jede Schulart melden.

Um auf Ausfälle flexibel reagieren zu können, werden somit jedes Schuljahr eine bestimmte Anzahl von Lehrkräften als sogenannte KV-Lehrkräfte bestellt.

- Grundsätzlich kann jede Lehrkraft für diese KV-Tätigkeit eingeteilt werden.
- Dienstliche Belange stehen vor privaten Belangen.
- Das Auswahlverfahren und die Benennung der KV-Lehrkraft muss transparent sein.
- Die Unterrichtung über die Anzahl der KV-Kräfte und die Kriterien zur Auswahl muss durch die Schulleitung in einer Dienstbesprechung oder Gesamtlehrerkonferenz thematisiert und dokumentiert werden (Protokoll).

### Verfahrensablauf:

1. Die Schulleitungen werden vom SSA aufgefordert (Bedarfsgespräch), eine KV-Lehrkraft für das kommende Schuljahr zu benennen.
2. Im Rahmen einer Gesamtlehrerkonferenz oder Dienstbesprechung muss die Schulleitung das Thema KV zeitnah mit dem Kollegium besprechen. Kriterien werden offen gelegt/ Aussprache geführt und im Protokoll dokumentiert.
3. Mit der Gruppe der potentiellen KV-Lehrkräfte werden Einzelgespräche geführt. Im Anschluss wird durch die SL entschieden, wer benannt wird.
4. Die Schulleitung eröffnet der in Frage kommenden Lehrkraft die Benennung. Formblatt KV 1 wird an das SSA überstellt.  
Die Lehrkraft kann dienstrelevante Angaben schriftlich zur geplanten Maßnahme als Anlage zum Formblatt auf dem Dienstweg einreichen.
5. Die Schulleitung meldet die entsprechende Lehrkraft mit dem Formblatt KV 1 in der ersten Maiwoche eines Jahres an das SSA.
6. Das SSA bestellt die Lehrkräfte der Krankheitsreserve in der Regel bis zu den Sommerferien schriftlich.



7. Bei Bedarf wird über das SSA eine Abordnung mit Einsatzort schriftlich verfügt.
8. Der ÖPR ist bei der Abordnung durch das SSA in der Mitbestimmung (Hinweis: Mitbestimmung des ÖPR greift erst bei der Abordnung, nicht bei der Benennung).
9. Nach Ablauf des KV-Jahres kehrt die Lehrkraft wieder an ihre Stammschule zurück.

**Kriterien für die Benennung können u.a. sein:**

- Lehrkräfte, die sich freiwillig melden.
- Lehrkräfte, die mindestens einen halben Lehrauftrag haben.
- Lehrkräfte, die eine Klasse abgeben.
- Lehrkräfte, die nicht für ein bestimmtes Fach benötigt werden.
- Lehrkräfte, die noch nie oder schon lange nicht mehr als KV eingesetzt waren.

**Mit ausdrücklichem Einverständnis der Lehrkraft können benannt werden:**

- Lehrkräfte, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.
- Lehrkräfte mit einer Schwerbehinderung.

**Nicht benannt werden können:**

- Lehrkräfte in der Probezeit.
- Lehrkräfte, die längerfristig erkrankt sind.
- Lehrkräfte in Rekonvaleszenz.
- Lehrkräfte in unterhältiger Teilzeit.
- Schwangere Kolleginnen.
- Lehrkräfte im Freistellungsjahr

**Einsatz der Krankheitsreserve-Lehrkraft:**

- Solange kein KV-Bedarf besteht, wird die Lehrkraft im Rahmen ihres Deputates in der Stammschule eingesetzt. Dabei ist zu beachten, dass der Stundenplan so gestaltet ist, dass die Lehrkraft jederzeit für längere Vertretungen herauslösbar ist. Das Herauslösen einer KV-Lehrkraft kann eine Stundenplanveränderung erfordern.
- Der Einsatzort (innerhalb des Bereichs des SSA) kann sich kurzfristig ändern. Über den Abordnungsumfang entscheidet das SSA.



- Die Teilnahme an Konferenzen, Dienstbesprechungen und außerunterrichtlichen Veranstaltungen findet dort statt, wo der Schwerpunkt des Deputats liegt.
- Sollte eine abgeordnete Lehrkraft erkranken, werden sowohl die Stammschule als auch die Abordnungsschule durch die Lehrkraft informiert. Die Dokumentation erfolgt an der Stammschule.
- Bei Fragen oder Unklarheiten kann der Örtliche Personalrat (ÖPR) beraten und ggfs. Rücksprache mit den Schulpflichtigen und Schulpflichtigen gehalten werden.

Amtsleiter des SSA Stuttgart

Vorsitzende Örtlicher Personalrat

